

Bericht von der Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz

Gordon Russow, Raphaela Täubert, Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz

Zusammenfassung

Die Überwachung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ist Aufgabe der in den Bundesländern zuständigen Landesbehörden. Die Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz (ZOPf) überwacht im Auftrag der Länder die Einhaltung der Vorgaben des Pflanzenschutzrechts beim Inverkehrbringen von PSM im Onlinehandel und ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) angesiedelt.

Kontrollergebnisse 2025

ZOPf hat seit Aufnahme der Tätigkeit im Februar 2020 bisher rund 15.500 Online-Angebote bei mehr als 450 Unternehmen kontrolliert. Von diesen Angeboten wurden insgesamt 60 % pflanzenschutzrechtlich beanstandet.

Im Jahr 2025 kontrollierte ZOPf 2.334 Angebote bei 74 Shops von 51 Unternehmen (zzgl. sechs Privatpersonen). Dabei wurden 1.211 Angebote beanstandet (52 %). In 547 Fällen wurden unzulässige Onlineangebote im Auftrag der zuständigen Landesbehörden auf Online-Marktplätzen entfernt.

Schwerpunkt: Testkäufe per Click & Collect in Baumärkten

In einem Kontrollschwerpunkt nahm ZOPf 2025 für die Pflanzenschutzdienste der Länder (PSD) Onlinekäufe und Reservierungen von PSM zur Abholung in Baumärkten vor. Bei Abholung im Markt haben die PSD geprüft, ob die Beratungspflicht vor der Abgabe eines PSM eingehalten wird. Der Informationsgehalt beim Internetauftritt von Baumärkten ist nicht immer ausreichend, sodass eine zusätzliche Beratung erforderlich sein kann.

Überprüft wurden Baumärkte an acht Standorten in fünf Bundesländern. Die Beratungspflicht vor der Abgabe wurde in sieben von acht Fällen nicht eingehalten. Damit wurden nur in einem Markt die pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften vollständig eingehalten. Dort war zum Zeitpunkt der Abholung kein sachkundiges Personal anwesend, woraufhin die Ware nicht herausgegeben wurde. In einem weiteren Markt kam es erst auf direkte Nachfrage des Kontrollpersonals zu einer Beratung, nachdem die Ware bereits an dieses abgegeben wurde.

In Folge der von den zuständigen Behörden eingeleiteten Maßnahmen, bieten Baumärkte mittlerweile nur noch in Einzelfällen eine Abholung im Markt an. Die Baumarkt-Zentralen korrigierten und ergänzten außerdem den Informationsgehalt der Online-Angebote. Zusätzlich teilten Unternehmen mit, PSM zukünftig ausschließlich in der Gartenabteilung des Marktes abgeben zu wollen.

Online gekaufte und per Post zugestellte Pflanzenschutzmittel waren ein anderer Bestandteil des Schwerpunktes. Hier wurde die Beratung durch ein Käuferinformationsblatt des jeweiligen Baumarktes sowie den BVL-Flyer "Kauf, Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln" ergänzt bzw. abgedeckt.

Unzulässige Werbung für nicht verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel

Seit Ende 2024 gehen bei ZOPf regelmäßig Hinweise von Verbrauchern ein, die sich auf die unzulässige Werbung für nicht verkehrsfähige chinesische Pflanzenschutzmittel (PSM) beziehen. Die Produktangebote befinden sich auf unterschiedlichen Webseiten von Betreibern mit Sitz in China. Diese enthalten Wirkstoffe, die in der EU für die Verwendung in PSM nicht genehmigt sind (z. B. Glufosinat oder Hexazinon). Die Werbeanzeigen richten sich gezielt an Verbraucher in Deutschland. Die Werbung für die PSM erfolgt über Googles Werbesystem Google Ads. Die beworbenen PSM in den Webshops sind nur durch Klick auf die Werbeanzeigen erreichbar und bei einem regulären Besuch des Shops nicht auffindbar. Daher ist es wichtig, die Auslieferung entsprechender Anzeigen zu unterbinden. Eine direkte Sanktionierung der Händler durch die Kontrollbehörden ist schwierig, da der Händler bzw. Webshopbetreiber in China ansässig sind. Da bereits das Werben für nicht zugelassene PSM gemäß Art. 66 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 rechtswidrig ist, konnte mit dieser Begründung in 193 Fällen das Entfernen unzulässiger Werbeanzeigen bei Google Ads durchgesetzt werden. Das Ausliefern der Werbeanzeigen zu unterbinden war eine erfolgreiche kurzfristige Maßnahme.

Fachliche Weiterentwicklung durch den Austausch mit anderen Onlinehandels-Kontrollstellen

ZOPf steht seit Aufnahme der Tätigkeit im Jahr 2020 in engem Austausch mit der ebenfalls beim BVL angesiedelten Bund-Länder-Zentralstelle für den Lebensmittelbereich „G@ZIELT“. Es finden regelmäßig Gespräche in Hinblick auf Weiterentwicklung von Recherchemethoden sowie Themen der Online-Probenahme und Testkäufen statt.

Über den Umgang mit großen Online-Marktplätzen sowie Möglichkeiten anonymer Bezahlmethoden wurde auch mit anderen Onlinehandels-Kontrollstellen auf EU-Ebene diskutiert. Neben Gesprächen mit der niederländischen Lebensmittel- und Pflanzenschutz-Kontrollbehörde hospitierte ZOPf bei der AGES in Österreich.

Bei der aktiven Teilnahme an der AG „Online-Marktüberwachung“ des Deutschen Marktüberwachungsforums setzt und erhält ZOPf über unterschiedliche Rechtsbereiche hinweg ebenfalls wichtige Anreize, um den Herausforderungen von Handelskontrollen im von hoher Dynamik geprägten E-Commerce begegnen zu können.

Alle Beiträge des NAP-Jahresberichts 2025 sind abrufbar unter www.nap-pflanzenschutz.de

Redaktion: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Geschäftsstelle Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutz

Kontakt: nap-pflanzenschutz@ble.de

Stand: März 2026